Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Donnerstag, den 24 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den & Thermidor VIII.

Gesetzgebung. Senat, 11. Juli.

(Fortfebung.)

Cart nahme den Beschluß an, wenn ihn nicht der dritte Erwägungsgrund emporte, der eine ungeschifte Sature und Beschimpfung der ganzen hauses rerclasse enthält: es ist dieß hochst beleidigend und unmoralisch.

Mittelholzer. Der Erwägungsgrund fagt nur unter dem Namen hausierer gebe es solche schlechte Leute.

Muret findet ben erften Erwägungsgrund noch weit anftofiger.

Munger nimt ben Befchluff an.

Diefer wird angenommen und ift folgender:

In Erwägung, daß die Hausserer sich nicht nur den burgerlichen Lasten entziehen und dem Staat die gebührenden Handelsabgaben nicht bezahlen; sondern auch vorzüglich den innern Nationalhandel benachtheisligen und sehr oft durch Hereinschaffung und herumtragung schlechter Waaren die Käuser betrügen;

In Erwägung, daß die Erfahrung zu allen Zeiten erwiesen hat, daß sich unter dem Namen Hauserer, Landstreicher in das Land einschleichen, welche durch unerlaubte Gewerbe den Hansdiebstal begünstigen oder sich felbst der Hausdiebställe schuldig machen;

In Erwägung, daß diese Classe Menschen wegen ihrem katen Herumwandeln niemals der ersoderlichen Polizen, Aussicht unterworffen werden kann;

In Erwägung jedoch, daß zur mehreren Bequem, lichkeit für die Bewohner gewiffer Gegenden der Republik, das Haufieren einiger zum Haus und Feld.

gebrauch bedürflichen Waaren, noch nicht abgeschaft werden kann.

hat der groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit beschloffen:

- 1. Als Hausiever werden diesenigen angesehen, welche ihre Waaren herumtragen; sen es daß sie diesselben entweder von Haus aus feilbieten, oder daß sie dieselben sonst auf irgend eine Weise ausser den Mess oder Marktzeiten und Orten zum Verkauf ausstellen.
- 2. Alles hausieren ist vom isten Nov. 1800 einschließe lich an gerechnet, in der ganzen Republik abges schaft und verboten, bev Strafe der Confiskation der Magren.
- 3. Hingegen ift, wie ehmals, allen fremden Raufleuten erlaubt, alle Jahrmarkte der Republik zu besuchen, wenn sie ihre Waaren nur in Magazinen, Kramladen oder auf öffentlichen Platzen verkaufen und selbe nicht Hausieren tragen; jedoch sollen sie an den Grenzen, die Zölle für ihre einführenden Waaren bezahlen.
- 4. Den helvetischen Bürgern und den in helvetien seschaften Fremden, ift ausser den Jahrmärkten auch gestattet, die besonderen Wochenmärkte zu besuchen und ihre Waaren öffentlich dem Verkauf auszuseten.

5. Es ist ferners erlaubt, ben angesessenen Kauf : oder Handelsleuten alle Gattung von Waaren zu jeder Zeit zuzuführen und zu verkaufen.

6. Für die Bewohner dersenigen Cantone, in denen das Herumtragen einiger dem Haus und Feldsgebrauch nothwendiger Artifel unumgänglich ersfodert wird, kann die vollziehende Gewalt die nothigen Ausnahmen von diesem Gesetz, welche die Verwaltungskammern wegen den verschiede

nen Kantonsörtlichkeiten verkangen werden, maden und das haußeren vermittels der Patenten gestatten.

7. Diefes Gefet foll gedruft, offentlich befannt gemacht und wo es nothig ift, angefchlagen werben.

Die Botschaft des Vollziehungsausschusses, womit solcher die Erklarung des Minister Irnners in Paris, über den Brief, unterzeichnet Monffon, einsendet, wird verlesen.

In geschlossener Sitzung wird ein Beschluß angenommen, der den Bollzichungsausschuß einladet, die Angestellten ben der Canzlen der benden Rathe, nach Borschrift des Gesetzes vom 3. April 1800 (alle 2 Monate) bezahlen zu lassen.

Senat, 12. Juli. Präsident: hoch.

Nach Berlesung des Berbalprozesses wird die Sitzung, da keine Geschäfte vorhanden sind, aufgehoben.

Mm 13. Juli waren feine Gigungen in benden Rathen.

Senat, 14. In It. Profident: Soch.

Der Prafident eröffnet die Sigung mit einer turten Anrede gur Fever des 14ten Juli.

Muret. Der 14te Julius erwekt alle Erinnerungen und alle Gesichle der Frenheit; und er ist dieses Jahr geschikter als je, die schönsten Hofnungen neu zu besteben, da alle frankischen Armeen siegreich sind, Itaslien mit Adkröschnelle von Bonaparte wieder erobert ist, und Moreau sich mitten in Deutschland befindet. Frankreich ist der vollendeten Frenheit und Nuhe nahe—die mit ihm verbündeten Völler müssen es auch senn. Ich hätte von unserer Seite einige öffentliche Fener dieses frohen Tages gewünscht, da das aber nicht von und abhieng, so schlage ich eine Abordnung zweper Blieder an den frankischen Minister vor, um ihm die Theilnahme des Senats zu bezeugen, und das Anzeige hievon an den grossen Rath gemacht werde.

Luthi v.. Sol. unterfrüt ben Antrag - und will ben Prafidenten und bepde Secretars damit beauftragen.

Rubli will bem Prafidenten die Ernennung über. laffen.

Der Antrag Luthis wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, der die Bottziehung des Gesches vom 28. Brachm. 1800, über die Forts setzung der Militärschule in Bern, dis zu Ende der Arbeiten, welche der Ackerban erheischt, einstellt.

and the control of the back the action and

Er wird einer Commission übergeben, Die morgen berichten foll, sie besteht aus ben B. Ban, Bersthotet und guch 3.

Der Beschluß wird verlesen, der die von dem Abte von Wettingen geschehene Ernennung an die Pfarren von Kloten aushebt, und die Verwaltungskammer des Cantons Zurich beauftragt, nach den gewöhnlichen Formen einen Pfarrer dieser Gemeinde zu ernennen.

Er wird einer Commision übergeben, die aus den Burgern Begmann, Reffelring und Fuch & besteht.

Senat, 15. Juli.

Prafident: Soch.

Der Prafident zeigt an, daß die gestern beschlosne Abordnung an den B. Minister Reinhard, von demselben sehr wohl sen empfangen worden und die freundschaftlichsten Jusicherungen erhalten habe.

Bay im Namen einer Commission erstattet über den Beschluß, der verordnet, die Bollziehung des Gessetzes v. 28. Brachm. 1800, über die Fortsetzung der Militärschule in Bern soll dis zu Ende der Arbeiten, welche der Ackerdan erheischt, eingestellt senn, folgenden Bericht:

Die Bezahlung von 300 Mann zu 6 Baten bes Tage, tiefe fich febr billig in ber Richtbezahlung ber fchweren Menge feit Monaten abwesender Representans ten und in Berminderung der Buraliften bis auf die jur Arbeit nothige und fabige Bahl, finden. Ben dem bereits durch die vortrestiche Militarschule erwecks ten Wetteifer, wurden auch zweifelsohne 300 Frenwillige das von der Wollzichung mahnende Migvergnugen des Landes beben, und einige tleine Ehrenzeichen für die fich porzüglich auszeichnenden Schüfer, auf die Zukunft Bereitwilligkeit und Fleiß vervielfachen. Indeffen da Die Vollziehung neuerdings auf der Ginfiellung Diefer Militarichule infifiert und der groffe Rath diefer Ginladung entspricht, so glaubt Euere Commission, obwohl von der Rothwendigfeit der Beweggrunde diefer Guwenfion keineswegs überzeugt, Ihnen die Annahme dieses Beschluffes dennoch anrathen zu sollen, damit nicht eine aus der Verwerffung emftehende Inconvenionz einzig auf Rechnung der Ungefälligkeit bes Ge nats gesegt werbe.

Genhard hat kein Mistrauen in die Vollziehung; aber er ist hier aufst neue überzeugt, wie unzweckmäßig die zu grosse Trennung der Gewalten ist: wann die Vollziehung allenfalls dem Willen der Gesezgeber nicht entsprechen wollte, wie leicht kann sie, wir sehen es hier, denselben vereiteln: der gegenwärtige Veschlußist eine ordentliche Nücknahme des frühern: er sieht die Mothwendigkeit davon nicht ein und verwirft denselben. Es ist sehr nothwendig, das unser Volk in den Wassessen geübt werde.

Luthiv. Langn. Die Kraft jedes Staats wird junachst nach seinem Militar beurtheitt; gegenwartig wo das Militar die Augen der ganzen Welt auf sicht, schläsern wir das unsere überall ein. 300 Mann sind für den Feldbau von keiner Bedeutung; und er glaubt nicht, daß Weigerungen, wie man vorgiebt, vorhanden sehen, wenigstens kommen sie gewiß von keinen Vaterlandssveunden her; er verwirft den Beschlus.

La fe ch er e. Bereits find alle Gründe der Bollziehung gegen die Fortsetzung der Militärschule in unsern frühern Debatten widerlegt worden — Ich erhebe mich aber gegen das Suspensionsveto, das die Commission gegen unser Gesetz ausübte; darum und weil sie teine neuen Gegengrunde vorlegt, verwirft er den Beschlus.

Vonftue. Es ift hier kein Beto ausgeübt worden; aber es ift Pflicht der Regierung, der Geseigebung bie Schwierigkeiten vorzutragen, die der Bollziehung der Gesetz sich entgegensehen: er nimmt den Beschluß als den Umftanden angemeffen, an.

Erauer. Das Benehmen der Gesegeber muß dem Zuschauer sehr wetterwendisch erscheinen. Er kann unmöglich zur Annahme stimmen. Es ist Detonomie darin, die Militärschule fortzusetzen; man kann ste zugleich als Wache der obersten Gewalten und die übrigen Truppen alsdann, wann es nöttig senn sollte, zu Eintreibung der Abgaben brauchen. Man spricht so viel von Unabhängigkeit und Neutralität: was sind aber bende ohne Wassen und Truppen?

Luthin. Sol, Die schweizersche Unabhängigkeit und Neutralität werden wenig von 300 Mann, die in Bern sind, abhangen: der Beschluß kann unbedenklich angenommen werden; 18,000 Fr. jährlich, sind in der gegenwärtigen Lage Helvetiens keine ganz unbedeutende Ersparniß. Da noch kein Gesch über die Promusgation der Gesche vorhanden ist, so kann man die Bollziehung nicht beschuldigen, gesezwidtig gehandelt zu haben, dadurch daß sie unser Gesetz nicht sogleich vollzog.

Benhard murde zu einer bestimmten Guspenffon bis nach der Erndte, aber nicht auf unbestimmte Zeit, ftimmen.

Erauer glaubt, die Erndte werde sonst schon vorüber senn, ehe unser früheres Gesetz allenthalben bekannt geworden senn wird.

Luthard spricht für Annahme des Beschlusses; die Kosten, die dadurch erspart werden, sind 8000 Franken monatlich.

Diethelm. Das was die Tenilmeister hier lernen, verlernen sie wieder zu hause, wo sie ohne alle tlebung sind: wie dumm ist es, mit 300 Mann den Feind abtreiben und die Unabhängigkeit erhalten wohlen: alle Schweizer sollten im Waffendienst erfahren und einig seyn, dann murd's geben.

Pettolaz. Alles Dieg beweist nur die bisherige Nachläßigkeit der Vollziehung in Organisserung unsers Militard; er verwirft den Beschluß.

Mofer fpricht in gleichem Sinne und glaubt es fecken Absichten dahinter, marum man alle unsere Militarkrafte lahmen und austofen will.

Cart. Man hat eine Menge Militarstellen seit der Revolution erschaffen. Generalinspektoren in iedem Canton, die ihre Bureaux haben, Arrondissements, commandanten u. s. w.; sen man consequent, und hebe man nun nicht die Miligen auf; er verwirst den Beschluß.

Der Beschluß wird verworffen.

Dersenige wird verlesen, der in der Sust zu Luzern das Sustgeld nur von den Waaren zu entheben versordnet, die daselhst abgesaden werden; er wird einer Commission übergeben, die aus den B. Erauer, Bodmer und Lüthi v. Langn, desteht.

Der Beschluß wird verlesen, der den Austritt des Drittheils des groffen Naths in bevorstehendem herbst festset; er wird einer Commission, die aus den B. Ustert, Muret, Pettolas, Mittelholzer und Schneider besteht, übergeben.

Der groffe Rath übersendet eine Zuschrift mehrerer Burger bes Diffritts Fehraltorf E. Zurich, über die Lage der Republik und gegen die Vertagung der Rathe.

Um 16. Juli mar feine Sigung bes Senats.

Senat, 17. Juli. Präfident: Hoch.

Der Beschluß wird verlesen, der den Verkauf, der der Ration zuständigen sogenannten Zehndtrotte in Liestall C. Basel, um die Summe von 4005 Franken bestätigt.

Hoch wunscht, daß der Beschluß sogleich angenommen werde, da die Gemeinde Reparationen in dieser Trotte vornehmen muß, um solche auf den Herbst zu gebrauchen. Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, der eine Bervollstanbigung des Gesetzes über die Kriegszuchträthe enthält. Ex wird einer Commission übergeben; sie besteht aus den B. Schwaller, Lastechere, Rothli, Lüthard und Barras.

Weg mann im Namen der Mehrheit der Commission rath zur Annahme des Beschiusses, der die von dem Abte in Wettingen geschehene Ernennung zur Pfarren Kloten casirt.

Falk als Minoritat der Commission rath zur Ver-

werffung deffelben.

Mittelholzer verlangt Vertagung der Discus-

Duc wird zum Prasidenten, Tobler zum beutschen Secretar, Schwaller und Falk zu Saals insvektoren ernannt.

Rueng erhalt für 14 Tage Urlaub.

Auf Deveve n's Antrag sollen die Saalinspektoren Die Mitglieder guruckruffen, deren Urlaub zu Ende ift.

Senat, 18. Juli. Prassdent: Duc.

Der B. Pfarrer Schalbrechter von Luzern, erhält auf Luth i's v. Sol. Antrag, die Ehre der Sigung und den Bruderkuf vom Prafidenten.

Lang als abgehender Secretar erstattet einen befriedigenden Bericht über den Zustand der Canglen.

Erauer im Ramen einer Commision rath jur unnahme bes Beschluffes über bas Suftgeld in Luzern.

Deveven verlangt Vertagung der Difcufion.

Erauer widerfest fich. Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Cart. Dreymal schon habt ihr diesen Beschluß verworffen; dreymal ist er wiedergekommen: ich verlange Chrenmeldung des unerschütterlichen Ausharrens der Representanten von Luzern.

Der Beschluß wird angenommen; er ist solgender: Auf die Bittschrift der Ausgeschossenen von funf Disstrikten des Cantons Luzern, in welcher begehrt wird, daß in der Sust zu Luzern nur von denienigen Waaren, welche bisdahin daselbst abgeladen werden mussen, das Sustgeld solle bezahlt werden

In Erwägung, daß es fehr unbillig wäre, wenn von andern Waaren als folchen, welche in der Suft abgeladen werden muffen, das Sustgeld gefodert wurde — hat der groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Es soll in der Suft zu Luzern nur von denienigen Waaren das Sustgeld bezahlt werden, welche daselbst wirklich nach den alten Berordnungen abgeladen werden muffen oder sonst daselbst abgeladen werden.

Ufteri im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

B. R. Sie haben Ihrer Commission einen ersten Beschluß des groffen Rathe über feine diegiahrige constitutionelle Erneuerung jum Drittheile, jur Untersuchung übergeben. Wann die Commision fich es hatte erlauben durffen, den Gegenstand aus dem bobern Gefichtspunkte der Zwekmäßigkeit oder Unzwehmäßigkeit Diefer Erneuerung überhaupt zu betrachten : Wann fie die bevorftehende Erneuerung eines Theils der Befeg. gebung, als einen Beweis ber unbezweifelt langeren Fortdauer der gesetzgebenden Rathe in ihrem gegenwartigen Verhältniß und Composition betrachten, und Diefe Fortdauer in ihren Beziehungen auf die bringenoffen Bedürfniffe des Vaterlandes, auf das, mas zu seiner Reitung unentbehrlich ift , und was die Stinime des aufgeklarten Theils der Nation, und des Bolkes felbst - beffen Wille fich am wenigsten in gewiffen sum Theil von pflichtvergeffenen Beamten erbettelten Aldressen erkennen läßt — verlangt; wann, fage ich, die Untersuchung dieser allgemeinen Frage Eurer Commiffion erlaubt gewesen ware - bann wurde ihr Bericht gang anders ausgefallen seyn als jest geschieht: Ihr hattet vielleicht getheilte Berichte erhalten, aber der euers gegenwartigen Berichterstatters wenigstens, ware von dem Cate ausgegangen, deffen Babrbeit er tief fühlt : daß die langere Fortdauer ber gefes gebenden Rathe in ihrem gegenwartigen Berhaltnis, Bahl und Busammensetzung - bochst unzwelmäßig und bochst verderblich ift - und daß die Lage der Republit gang andere Magregeln gebiete.

(Die Fortsetzung folgt.)

Groffer Rath, 22. Juli. Discufion über ben burgerlichen Rechtsgang.

Senat, 22. Juli. Annahme des Beschlusses, der die von dem Abte in Wettingen vorgenommene Pfarrwahl in Kloten casirt.